

publik wurde aber bisher nicht davon verständigt, welche Orte und Punkte die Alliierten in den nördlichen, nordwestlichen und westlichen Teilen des Landes strategisch besetzen wollen. Der Oberkommandant der alliierten Armeen hat der Regierung der ungarischen Republik in diesem Sinne im Einzelnen noch nicht jene Punkte und Orte bezeichnet, und der Herr Präsident hat sich auch in seinem Telegramm nicht darauf geäußert, daß diese Punkte durch die tschechischen Truppen auf der Grundlage besetzt wurden, daß der Oberkommandant der alliierten Armeen sie als solche bezeichnet habe, die aus strategischen Gesichtspunkte besetzt werden müssen.

Der Herr Präsident hat in seinem Telegramm hervorgehoben — und die Regierung der ungarischen Republik nimmt von dieser Erklärung mit Genugtuung Kenntnis —, daß die Regierung der tschecho-slowakischen Republik nicht die Absicht hat, irgendein Gebiet als Eroberer zu besetzen, da die endgültige Entscheidung des Schicksals dieser Gebiete von der Friedenskonferenz abhängt.

Diese Gebiete als Eroberer zu besetzen und auf diesen Gebieten vollkommen bewaffnete tschechische Truppen zu verwenden, hat die tschechisch-slowakische Republik weder im Sinne der Grundprinzipien des internationalen Rechtes, noch in dem des Waffenstillstandsvertrages ein Recht. Ganz im Gegenteil steht die Verwendung solcher bewaffneter Truppen zu dem Zwecke, daß sie die Verwaltung in ihre Hände nehmen, in direktem Widerspruch zum 17. Punkte des Waffenstillstandsvertrages, der auf den Gebieten des ungarischen Staates die Zivilverwaltung in den Händen jener ungarischen Behörden beläßt, die auch bisher die Administration versehen haben, und der die Einmischung jedes fremden Staates in diese Administration verbietet. Das wäre besagen, daß es Sache der Regierung der ungarischen Republik ist, Verfügungen zu treffen, um die Ordnung durch ihre eigenen Beamten aufrechtzuerhalten; nun ist aber die Aufrechterhaltung der Ordnung eine ausgesprochen administrative Angelegenheit, so daß kein anderer Staat das Recht zur Einmischung besitzt. Schließlich bedeutet jener Punkt auch, daß zwischen dem ungarischen Staat und den angrenzenden Staaten jenes freundschaftliche Verhältnis herrschen muß, das in Friedenszeiten zwischen den die Regeln des Völkerrechts achtenden und die gesetzmäßige Ordnung gegenseitig in Ehren haltenden benachbarten Staaten herrscht.

Da durch den Waffenstillstandsvertrag diese Lage geschaffen worden ist und da die tschecho-slowakische Republik und überhaupt die verbündeten Mächte sich weder auf den Waffenstillstandsvertrag noch auf die durch das Völkerrecht geschaffene Lage stützen können, wenn sie mit tschechischen Truppen andere strategische Punkte und Orte besetzt haben, als die der Oberkommandant der verbündeten Armeen bezeichnet hat, ja auch dann nicht, wenn sie bewaffnete Truppen als Schutzwache verwendet haben: nimmt die Regierung der ungarischen Republik mit Bestürzung davon Kenntnis, daß der Präsident die Verwendung bewaffneter tschechischer Truppen einzig damit begründet, daß die ungarischen Verwaltungsbehörden und die ungarische Gendarmerie ihre Posten verlassen haben und die tschecho-slowakische Regierung aufgefordert worden ist, die Gewalttätigkeit und die Anarchie zu verhindern. Im Gegenteil, die Regierung der ungarischen Volksrepublik muß die Tatsache betonen, daß die ungarischen Verwaltungsbehörden und die ungarische Gendarmerie in den zum ungarischen Staate gehörigen Gebieten vor dem Eintreffen der bewaffneten tschechischen Truppen auf ihren Posten gestanden und in einigen Ortschaften auch auf ihren Posten, auch nach der Ankunft dieser Truppen, ausgeharrt haben, in anderen Ortschaften aber gerade durch die tschechischen Truppen zum Verlassen ihrer Posten gezwungen worden sind. Und endlich muß die ungarische Regierung feststellen, daß von ungarischer Seite keinerlei Gewalttätigkeiten gegen die slowakische Bevölkerung begangen worden sind und daß keine Anarchie geherrscht hat. Es ist vielmehr zu befürchten, daß in jenen Gebieten Gewalttätigkeiten sich ereignen und die Anarchie um sich greifen wird, von denen die bewaffneten tschechischen Truppen die ungarischen Verwaltungsbehörden und die Gendarmerie vertrieben haben.

Der Herr Präsident beruft sich im Widerspruch zum Waffenstillstandsvertrag auch auf die Tatsache, daß der slowakische Nationalrat in seinen Sitzungen am 29. und 30. Oktober im Sinne der freien Selbstbestimmung der Völker die Vereinigung mit dem tschechischen Volke ausgesprochen hat. Die Regierung der ungarischen Republik muß die entscheidende Wichtigkeit dieser Deklaration in Zweifel ziehen, weil der Herr Präsident, sich auf diese Deklaration berufend, sich von jener Grundlage selbst entfremdet, welche durch den Waffenstillstandsvertrag geschaffen worden ist, weil ferner dieser Beschluß nicht durch eine Volksabstimmung zustande kam und im Gegensatz zu dem Gesichtspunkte steht, wonach die endgültige Regelung dieser Fragen vor die Friedenskonferenz gehört. Als die Regierung der ungarischen Republik dem slowakischen Nationalrat das Recht zuerkannte, das slowakische Gebiet selbst zu verwalten, unter der Bedingung, daß der Rat

Poster

Die Note der ungarischen Regierung an Gramar.

Die Note der ungarischen Regierung, die durch die an anderer Stelle mitgeteilte Note Gramars beantwortet wird und die am 17. vom Ministerpräsidenten Michael Karolyi nach Prag abgesendet wurde, hat folgenden Wortlaut:

Die Regierung der ungarischen Volksrepublik stellt aus der Depesche des Herrn Präsidenten mit Befriedigung fest, daß der Herr Präsident den am 18. November zwischen dem ungarischen Staat und den verbündeten Armeen abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrag, der schon seit dem 4. November Geltungskraft besitzt, als verpflichtend für die tschecho-slowakische Republik anerkennt, da die Verbündeten die tschecho-slowakische Republik als eine verbündete Macht anerkannt haben und die tschecho-slowakische Republik innerhalb des Versailler Krieges mit dem Zustandekommen des Waffenstillstandsvertrages mitgewirkt hat. Die Regierung der ungarischen Republik zweifelt dem auch nicht, daß die tschecho-slowakische Republik die Absicht hat, die Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages streng einzuhalten, der ausdrücklich mit dem durch die ungarische Regierung vertretenen Staate abgeschlossen worden ist, denn das Einhalten der Verträge ist nicht allein im allgemeinen das Grundprinzip des Völkerrechts, sondern auch das Grundprinzip jenes neuen Systems, das durch die Grundsätze Wilsons vertreten ist.

Unter solchen Umständen stellt die Regierung der ungarischen Republik mit Ueberraschung fest, daß der Herr Präsident in seiner Depesche sich auf die Stipulationen des Waffenstillstandsvertrages beruft, um die Anwesenheit bewaffneter tschechischer Truppen auf dem Gebiete des ungarischen Staates zu rechtfertigen, obgleich Punkt 3 des Waffenstillstandsvertrages, den die tschecho-slowakische Republik als verpflichtend anerkannt hat, das Folgende enthält: „Die Verbündeten sind berechtigt, alle jene Ortschaften oder strategischen Punkte dauernd zu besetzen, zu deren Bezeichnung der Oberbefehlshaber der verbündeten Armeen ermächtigt ist.“ Sodann stipuliert Punkt 17 des Vertrages Wort für Wort folgendes:

„Die Alliierten werden sich in die innere Verwaltung des ungarischen Staates nicht einmengen.“ Die tschechisch-slowakische Republik hatte also kein Recht, irgendeinen Teil des Gebietes des ungarischen Staates zu besetzen, denn sie war nur berechtigt, jene Orte und Punkte zu besetzen, die sie für strategisch wichtig hält und die der Oberkommandant der alliierten Armeen bezeichnet. Die Regierung der ungarischen Re-